

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/058
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	01.04.15
38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mühlenquartier), Aufstellungsbeschluss, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Offenlage		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Verfasser/in:	Kalfhues, Heike	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	01.02.2017	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes "Mühlenstraße" in der Borkener Innenstadt geschaffen werden.

Die vorhandene Brücke „Mühlenstraße“ über die Borkener Aa sowie das dortige Stauwehr der ehemaligen Stadtmühle sind abgängig. Da der Netzschluss der Mühlenstraße an die Straße „Am Papendiek“ mit der Brücke über die Borkener Aa ein Teil des Vorbehaltsnetzes darstellt und damit eine zentrale Erschließungsfunktion für die Innenstadt erfüllt sowie als Bypass für die hoch belastete Straße „Wilbecke“ dient, ist ein Neubau der Mühlenbrücke unumgänglich.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen insbesondere an die Verkehrssicherheit und -funktionen, den Hochwasserschutz und den Gewässerausbau scheidet ein lediglicher Ersatzbau der Brücke aus. Eine wohl auf absehbare Zeit nicht herbeizuführende Einigung mit einem Grundstückseigentümer erschweren die Planungen bzw. lassen eine sinnvolle Neutrassierung in diesem Bereich nicht zu.

In einer Variantenbetrachtung wurden vier Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die den unterschiedlichen Anforderungen aus verkehrstechnischen und städteplanerischen Belangen sowie der Freiraumgestaltung und dem Gewässerausbau gerecht werden und gleichzeitig die Flächenverfügbarkeit berücksichtigen.

Allen Varianten ist gemein, dass neben dem Brückenneubau auch der Neubau der Wehranlage mit Fischaufstieg vorgesehen ist, um den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes gerecht zu werden.

Als Vorzugsvariante wurde mithilfe einer detaillierten Bewertungsmatrix in der Umwelt- und Planungsausschusssitzung am 23.10.2014 eine Entscheidung für die Variante 4 getroffen und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte für diese Variante durchzuführen.

Variante 4 sieht einen künftigen Verlauf der Mühlenstraße als „Südvariante“ durch den heutigen Stadtpark vor und beinhaltet eine Gewässerumlegung mit Rückverlagerung des Inselkopfes (Zusammenfluss von Döringbach und Borkener Aa). Die Mühlenstraße schließt mit einem Kreisverkehr an die Straßen „Am Papendiek“ und „Remigiusstraße“ an.

In bisher erfolgten Abstimmungen mit den Fachbehörden wurde deutlich, dass für den Eingriff in die Gewässer (Brückenneubau, Gewässerumlegung, Wehranlage, Fischtreppe etc.) die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich wird. Dieses hat die Stadt Borken am 04.11.2016 bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken beantragt.

Die städtebaulichen und damit verkehrlichen Belange dagegen können nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sodass die Durchführung von Bauleitplanverfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung erforderlich wird.

Mit Schreiben vom 29.01.2015, Az. 32.2.1.1 BOR teilt die Landesplanungsbehörde mit, dass gegen den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken erhoben werden.

Von der vorliegenden 38. Änderung werden folgende Flurstücke je teilweise erfasst:
(Katasterstand: Dezember 2016)

Gemarkung Borken

Flur 6: Flurstücke 274, 277, 279, 293, 401, 1117, 1118, 1119, 1122, 1127, 1129, 1206, 1216, 1251, 1292, 1336

Flur 7: Flurstück 487.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Borken (Stand 36. Änderung, 2015) wird der Stadtpark als „Grünflächen“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbindung „Parkfläche“ dargestellt, der übrige Planbereich als „Gemischte Bauflächen“ (M) gem. § 1 (1) 2 BauNVO.

Die geplante geänderte Verkehrsführung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes (38. Änderung), da es sich um eine örtliche Hauptverkehrsstraße bzw. um einen örtlichen Hauptverkehrszug gem. § 5 (2) 3 BauGB handelt.

In der o.g. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Borken wurde ebenfalls beschlossen, die weiteren Verfahrensschritte für die Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes "Mühlenstraße" und seines Umfeldes in der Borkener Innenstadt

durchzuführen. Daher wurden die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 02.03.2015 bis zum 03.04.2015 (einschließlich) durchgeführt.

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

Von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB folgende Stellungnahmen ein, die einer Abwägung bedürfen:

Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>1) Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasseranlagen</u> Es bestehen keine Bedenken. Laut Begründung werden die wasserwirtschaftlichen Belange in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> Zur oben genannten Änderung werden keine Bedenken erhoben. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt. Der Bitte, nach Rechtskraft des Planes eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis Borken zu übermitteln, wird entsprochen.</p>
<p>2) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015</p> <p>Zu dem o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: - Für die im Baufeld befindliche aufzugebende Trafostation muss noch in Abstimmung mit der Stadt Borken ein neuer Standort gefunden werden. Für diesen Standort sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. die Weiterentwick-</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p>

<p>lung des Kettelhack-Karrees.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die notwendige Umlegung der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und LWL) ist es zwingend erforderlich, dass während der gesamten Bauzeit ein Baukörper zur Aufrechterhaltung der Versorgung zur Verfügung steht. - Über die vorzusehenden Leerrohre für die Versorgungsleitung in dem neuen Brückenkörper sind noch abschließende Gespräche zwischen Stadt und Stadtwerke zu führen. - Die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation sind vom Verursacher zu tragen. 	<p>Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Az. Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015 zu der von der Planung betroffenen Trafostation und den vorhandenen Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu deren Verlegung und Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauzeit erfolgen zu gegebener Zeit. Der Hinweis, dass die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation vom Verursacher zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung soll den Ersatzbau der wegen mangelnder Tragfähigkeit erneuerungsbedürftiger Brücke über die Borkener Aa im Zuge der Mühlenstraße planerisch absichern. Der Neubau der Brücke wird ca. 30 Meter weiter südlich erfolgen und ein Teil des Straßenzuges der Mühlenstraße nach Südwesten verschwenkt werden. Diese Lösung sei nach der Begründung wegen der nicht herbeizuführenden Einigung mit dem Grundstückseigentümer Mühlenstraße 12 erforderlich. Uns bestätigte der gewerbetreibende Eigentümer die mangelnde Einigung aufgrund bisheriger Verhandlungen mit der Stadtverwaltung.</p> <p>Er informierte auch darüber, dass sich das gegenüber seinem Betriebsgebäude befindliche Wohn- und Geschäftsgebäude Mühlenstraße 41 im Eigentum der Stadt Borken befindet.</p> <p>Da die Ladeneinheit bereits längere Zeit leer steht, wären die Varianten I und II der Planung unter Inanspruchnahme dieses Grundstücks durchaus realisierbar. Wir regen daher an noch mal zu prüfen, ob eine dieser Varianten aus Kostengründen nicht doch verwirklicht werden sollte. Dabei haben wir auch die Verkehrsbedeutung der Mühlenstraße in ihrer jetzigen Achse für das geplante Einkaufszentrum „Turmgalerie“ berücksichtigt, zumal das Schlüssel-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015 zur Prüfung der Realisierbarkeit der Varianten I und II wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei der Variantenbetrachtung die Verfügbarkeit des Grundstückes Mühlenstraße 41 zu berücksichtigen ist.</p>

<p>grundstück für dieses Projekt direkt an dieser Mühlenstraße liegt.</p>	<p>lenstraße 41 bereits bekannt war und in der Variantenbewertung berücksichtigt wurde.</p>
<p>4) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77 Schreiben vom 23.03.2015</p> <p>Mit o.g. Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes „Mühlenstraße“ und seines Umfeldes geschaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet befindet sich westlich der Landesstraße 600 im Abschnitt 7,2.</p> <p>Den mitgesandten Unterlagen entnehme ich, dass die beabsichtigte verkehrliche Erschließung zzt. eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet wird.</p> <p>Bei der Untersuchung der Verkehrsströme bitte ich auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzunehmen.</p> <p>Sofern sich die Verkehrsqualität nach Verwirklichung des Planvorhabens verschlechtert, weise ich bereist jetzt darauf hin, dass evtl. Kosten für weitere verkehrlenkende Maßnahmen wie z.B. Änderung der Signalanlage des Knotenpunktes zu Lasten der Stadt Borken gehen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht vorgetragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Bitte des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77 Schreiben vom 23.03.2015, bei der Verkehrsuntersuchung auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzunehmen wird entsprochen. Der Hinweis auf die Kostenträgerschaft der Stadt Borken bei eventuell notwendig werden den verkehrlenkenden Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015</p> <p>Die geplante Veränderung im Bereich der Mühlenstraße, Remigiusstraße, Butenstadt betreffen die Mauer-Graben-Befestigung von Borken, die im 14. Jahrhundert unter Einbezug der Bocholter Aa errichtet wurde. Bereits 1328 wird das Mühlentor erwähnt, durch das der Verkehr nach Dülmen und Münster aus der Stadt geführt wurde.</p>	

Nördlich des Tores befand sich die bischöfliche, seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert städtische Kornmühle, auf der Gegenseite der Lohmühle sowie ein Mühlenwehr, mit dessen Hilfe das Wasser der Aa aufgestaut wurde und den Stadtgraben umlaufend füllte. Die Teilung der Aa in mehrere Züge war wohl schon frühzeitig notwendig, um einen Teil des Wassers bei Hochwasser umleiten zu können und die Mühlen nicht der Zerstörung auszusetzen. Diesen die Wasserführung bei den Mühlen betreffenden Maßnahmen könnte die sogenannte Butenstadt ihre Entstehung als künstliche Insel verdanken haben. Ihre Anfänge würden dann in das Spätmittelalter gehören, wofür auch spricht, dass zwei Außentore die Butenstadt geschützt haben sollen, eines von ihnen noch erkennbar auf einer Zeichnung von 1776. Hinzuweisen ist darauf, dass der der Stadt 1249 verliehene Remigiusmarkt am ersten Tage ein Viehmarkt, vor der Butenstadt stattgefunden haben soll. In der historischen Forschung zur Stadtgeschichte findet sich weiterhin die Überlegung, dass beim Ausbau der Bollwerke an den Toren um 1500 die Insel vor dem Mühlentor geschaffen und nachfolgend besiedelt wurde. Im dreißigjährigen Krieg wurde die Befestigung 1634 durch die Hessen verstärkt, damals soll ein „bastionsartiger Ausbau des Mühlentores“ vorgenommen worden sein, möglicherweise entstand damals die der Butenstadt vorgelagerte zweite Insel. Eine umlaufende bastionäre Befestigung durch Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen kam nicht über Planungen hinaus. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sichere Aussagen über den Zeitpunkt der Entstehung der Butenstadt von Seiten der archivarischen Quellen nicht möglich sind, insofern kommt dem Bereich von Befestigung und Butenstadt für die Stadtgeschichte Bedeutung zu.

Daher handelt es sich bei dem überplanten Bereich zweifelsfrei um ein Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW. Somit stehen der Planung zunächst Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Sofern die Stadt Borken in einem Abwägungsprozess

zu dem Ergebnis kommt, dass die Umsetzung der Planung höher gewichtet wird als der Erhalt des Bodendenkmals, könnte die LWL- Archäologie für Westfalen dem zustimmen, wenn eine flächige Untersuchung aller betroffenen Teile des Bodendenkmals durch die Stadt Borken sichergestellt wird. Hierzu zählt auch die Kostentragung gem. § 38 DSchG NRW. Dabei sollte aber zunächst im Vordergrund stehen, die Planung so zu optimieren, dass die Eingriffe in das Bodendenkmal so gering wie möglich ausfallen.

Zu den vier Varianten einer Verkehrsführung im Bereich der Mühlenstraße soll im Folgenden unter dem Aspekt der archäologischen Relevanz gesondert Stellung genommen werden:

Die Varianten 1 und 2, die einen Ausbau bzw. einen Kreisverkehr im Bereich der Kreuzung Mühlenstraße/Am Papendiek vorsehen, führen zu Bodeneingriffen im Bereich des Mühltortes sowie der beidseitig anschließenden Stadtmauer und möglicher Vorbefestigungen im Bereich der Brücke und der Butenstadt. Es ist davon auszugehen, dass eine Flachgrabung im Vorfeld des Kreuzungsausbaus notwendig wird, um einen der wichtigsten Teile der Stadtbefestigung archäologisch erfassen und dokumentieren zu können. Im Zuge des weiteren Straßenausbaus sind ebenfalls flächige archäologische Maßnahmen einzuplanen.

Die Varianten 3 und 4 sehen den Ausbau der Kreuzung Remigiusstraße/Am Papendiek vor sowie eine Verlängerung der Remigiusstraße durch die Butenstadt, also die Neuanlage einer Verbindungsstraße. Variante 4 sieht zusätzlich die Verlegung von Gewässern vor, um nur einen Brückenübergang erstellen zu müssen. Bei beiden Varianten ist zu berücksichtigen, dass die Remigiusstraße eine Nachkriegsschöpfung ist und über seit dem Mittelalter bebaute Grundstücke gelegt wurden. Mit ihrer Fortsetzung in der Butenstadt würde dann auch die Stadtbefestigung betroffen sowie weitere Hausgrundstücke auf der Südseite der Butenstadt. Auch in diesem Fall ist von einer flächendeckenden archäologischen Untersuchung der gesamten neu anzulegenden

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015 zur historischen Bedeutung des Plangebietes und zur Wertung des überplanten Bereiches als Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW wird zur Kenntnis genommen. Da der Netzschluss der Mühlenstraße an die Straße „Am Papendiek“ mit der Brücke über die Borkener Aa ein Teil des Vorbehaltsnetzes darstellt und damit eine zentrale Erschließungsfunktion für die Innenstadt erfüllt sowie als Bypass für die hoch belastete Straße „Wilbecke“ dient, ist ein Neubau der Mühlenbrücke unumgänglich. In der Abwägung ist die Umsetzung der Planung gegenüber dem Erhalt des Bodendenkmals daher höher zu wichten. In Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen wurde im Juli 2015 eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, um zu klären, ob und wenn ja welche Überreste der ehemaligen Stadtbefestigung Borkens in diesem Bereich noch im Boden vorhanden sind. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass der genau Verlauf der Stadtbefestigung nach wie vor unklar ist. Hinsichtlich des vermuteten Verlaufs der ehemaligen Stadtmauer wird daher eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnah-

<p>Straßenfläche auszugehen. Dieser Umfang ist notwendig, weil eine Umstrukturierung eines natürlich gewachsenen Bereichs in Angriff genommen wird.</p> <p>Zu erwarten ist von den Grabungen, über Entstehungs- und Entwicklungsfragen bezüglich Stadtbefestigung und Butenstadt wissenschaftlich fundierte Ergebnisse zu erhalten.</p>	<p>men im gesamten Bereich der neu anzulegenden Straßenflächen erforderlich. Entsprechende Untersuchungen des Bodendenkmals durch die Stadt Borken werden in nachfolgenden Planungsschritten und in Abstimmung mit dem LWL Archäologie für Westfalen sichergestellt. Der Hinweis zur Kostenträgerschaft der Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6) LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 27.03.2015</p> <p>Gegen die 38. Änderung FNP und gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Mühlenquartier bestehen aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege nach heutigem Kenntnisstand keine Bedenken. Die beteiligten Behörden wurden in einem Termin am 08.09.2014 frühzeitig über die Planungen im Bereich des Mühlenareals informiert. Hier wurden vom Fachplaner, der Ingenieurgesellschaft Lindschulte, vier Varianten vorgestellt. Bereits in der Diskussion kristallisierte sich die jetzt in den Planentwürfen formulierte Version als Vorzugsvariante heraus.</p> <p>Die Variante 4 geht von einer Verlegung der Mühlenstraße nach Süden aus. Dadurch wird die bereits im Urkataster dokumentierte Bebauung der Butenstadt auf der Südseite der Mühlenstraße durchbrochen. In der Begründung zu Bebauungsplan wird formuliert, dass der Charakter der beidseitigen Bebauung wieder hergestellt werden soll. Dazu gehört im Wesentlichen die Bebauung im Bereich der „alten Mühlenstraße“ und natürlich auch das neu entstandene „Restgrundstück“ zwischen neuer Straßenführung und Borkener Aa. Die geplante Baulinie nördlich der Mühlenstraße sollte das Grundstück mit der Hausnummer 45 einbeziehen.</p> <p>Der historische Stadtzugang wird an alter Stelle durch die neue Fußgängerbrücke dokumentiert und bildet damit ein wichtiges Bindeglied zwischen der Butenstadt und der historischen Altstadt.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Denkmäler Kuhmturm und Müh-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Bitte des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 27.03.2015 bei der geplanten Baulinie nördlich der Mühlenstraße auch das Grundstück Mühlenstraße 45 einzubeziehen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierüber erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler</p>

<p>lenstraße 8. Die Planung zeigt keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler und deren Erscheinungsbild im Stadtraum.</p>	<p>Kuhmturm und Mühlenstraße 8 und deren Erscheinungsbild im Stadtraum hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7) Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Zu den o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der oben genannten Planung so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK- Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Sollte es zu Umbaumaßnahmen an unserem Netz kommen, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden um die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger zu koordinieren.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzun-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015 zur Lage und Berücksichtigung der Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bei</p>

<p>gen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert wird.</p>	<p>notwendig werdenden Umlegungen der Telekommunikationslinien erfolgen rechtzeitig vor Baubeginn. Der Hinweis zur Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>
<p>8) Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe Ihres Plangebiets verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Plangebiet) geplante Gebäude/Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 305556752 / 305556753 (magenta) - max. Bauhöhe 40 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbereite). - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen - sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken ist in den Bildern mit einer - dicken grünen Linie und das Plangebiet des Bebauungsplanes BO 77 Mühlenquartier ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p>	

<p>Richtfunkverbindung 305556752: A-Standort in WGS84: 51° 50' 31,43" / 6° 51' 39,58" Höhe Fußpunkt über Meer: 53 Höhe Antenne über Grund: 43,78 Gesamt: 96,78 B-Standort in WGS84: 51° 51' 35,51" / 6° 52' 41,69" Höhe Fußpunkt über Meer: 46 Höhe Antenne über Grund: 39,4 Gesamt: 85,4</p> <p>Richtfunkverbindung 305556753: siehe Link 305556752</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015 auf die in der Nähe des Plangebietes verlaufenden zwei Richtfunkverbindungen wird zur Kenntnis genommen. Die maßgebliche Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Schutzstreifen und maximale Bauhöhen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Freihaltung der Richtfunktrasse von Konstruktionen und Baukränen im Zuge der Baumaßnahmen wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>
<p>9) Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015</p> <p>Aus kirchengemeindlicher Sicht steht den Plänen nichts entgegen, wenn sichergestellt werden kann, dass die kirchengemeindlichen Gebäude vor dem Hochwasser der Borkener Aa genauso gut geschützt werden wie bisher. Die Unklarheit darüber entsteht dadurch, dass die Auswirkungen der geplanten Verkürzung der Insel im Stadtpark in Bezug auf Hochwasser nicht beschrieben werden. In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme des Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015 zum zu gewährleistenden Hochwasserschutz der kirchengemeindlichen Gebäude wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die den Hochwasserschutz betreffenden Belange im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt und im weiteren Verfahren nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Der Hinweis auf Brutnester von Rallen wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Vorkommen der Teichralle</p>

wird beschrieben, dass es keine Brutnester von Rallen gäbe. Wir verweisen darauf, dass es gut 100 Meter vom Wehr entfernt auf Höhe der Ev. Kirche und des Pfarrhauses seit zwei Jahren zwei Brutnester gibt.	(= Teichhuhn). Für die Teichralle können gem. Artenschutzgutachten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
--	---

Entscheidungsalternative/n:

Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Ein Verlegung der Mühlenstraße gem. der beschlossenen Planungsvariante 4 ist nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Planänderung entstehen keine Kosten.

Beschlussvorschlag:

A) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft

und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt.

Der Bitte, nach Rechtskraft des Planes eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis Borken zu übermitteln, wird entsprochen.

2) Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307

Borken/Westf., Az. Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015 zu der von der Planung betroffenen Trafostation und den vorhandenen Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu deren Verlegung und Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauzeit erfolgen zu gegebener Zeit. Der Hinweis, dass die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation vom Verursacher zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015 zur Prüfung der Realisierbarkeit der Varianten I und II wird mit

dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei der Variantenbetrachtung die Verfügbarkeit des Grundstückes Mühlenstraße 41 bereits bekannt war und in der Variantenbewertung berücksichtigt wurde.

4) Der Bitte des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77 Schreiben vom 23.03.2015, bei der Verkehrsuntersuchung auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzunehmen wird entsprochen. Der Hinweis auf die Kostenträgerschaft der Stadt Borken bei eventuell notwendig werdenden verkehrslenkenden Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

5) Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015 zur historischen Bedeutung des Plangebietes und zur Wertung des überplanten Bereiches als Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW wird zur Kenntnis genommen. Da der Netzschluss der Mühlenstraße an die Straße „Am Papendiek“ mit der Brücke über die Borkener Aa ein Teil des Vorbehaltssnetzes darstellt und damit eine zentrale Erschließungsfunktion für die Innenstadt erfüllt sowie als Bypass für die hoch belastete Straße „Wilbecke“ dient, ist ein Neubau der Mühlenbrücke unumgänglich. In der Abwägung ist die Umsetzung der Planung gegenüber dem Erhalt des Bodendenkmals daher höher zu wichten. In Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen wurde im Juli 2015 eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, um zu klären, ob und wenn ja welche Überreste der ehemaligen Stadtbefestigung Borkens in diesem Bereich noch im Boden vorhanden sind. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass der genau Verlauf der Stadtbefestigung nach wie vor unklar ist. Hinsichtlich des vermuteten Verlaufs der ehemaligen Stadtmauer wird daher eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen im gesamten Bereich der neu anzulegenden Straßenflächen erforderlich. Entsprechende Untersuchungen des Bodendenkmals durch die Stadt Borken werden in nachfolgenden Planungsschritten und in Abstimmung mit dem LWL Archäologie für Westfalen sichergestellt. Der Hinweis zur Kostenträgerschaft der Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.

6) Die Bitte des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 27.03.2015 bei der geplanten Baulinie nördlich der Mühlenstraße auch das Grundstück Mühlenstraße 45 einzubeziehen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierüber erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler Kuhmturm und Mühlenstraße 8 und deren Erscheinungsbild im Stadtraum hat, wird zur Kenntnis genommen.

7) Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015 zur Lage und Berücksichtigung der Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bei notwendig werdenden Umlegungen der Telekommunikationslinien erfolgen rechtzeitig vor Baubeginn. Der Hinweis zur Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

8) Der Hinweis der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015 auf die in der Nähe des Plangebietes verlaufenden zwei Richtfunkverbindungen wird zur Kenntnis genommen. Die maßgebliche Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Schutzstreifen und maximale

Bauhöhen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Freihaltung der Richtfunktrasse von Konstruktionen und Baukränen im Zuge der Baumaßnahmen wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

9) Die Stellungnahme des Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015 zum zu gewährleistenden Hochwasserschutz der kirchengemeindlichen Gebäude wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die den Hochwasserschutz betreffenden Belange im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt und im weiteren Verfahren nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Der Hinweis auf Brutnester von Rallen wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Vorkommen der Teichralle (= Teichhuhn). Für die Teichralle können gem. Artenschutzgutachten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den in **Anlage 01** dargestellten Änderungsbereich (Gemarkung Borken: Flur 6: Flurstücke 274, 277, 279, 293, 401, 1117, 1118, 1119, 1122, 1127, 1129, 1206, 1216, 1251, 1292, 1336 und Flur 7: Flurstück 487 (Katasterstand: Dezember 2016)) aufzustellen.

Gleichzeit wird die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs, der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 01 – Planzeichnung, 1 S.

Anlage 02 – Begründung+Umweltbericht, 21 S.